

Beitragsordnung des sport live e.V.

Gemäß § 13 (2) und § 14 der Satzung des sport live e.V ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grund- und Spartenbeitrag) und ggf. eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Weitere Einzelheiten enthalten die Vereinssatzung und die einzelnen Spartenordnungen.

Laut § 14 (4) kann eine Sparte, unabhängig vom Grundbeitrag, durch Beschluss der Spartenversammlung und in Abstimmung mit dem Vorstand einen zusätzlichen Spartenbeitrag festsetzen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Teilnahme am Vereinssport sind nach § 2 dieser Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Entgeltpflichtig ist, wer mit dem Sportverein sport live e.V. eine Mitgliedsvereinbarung für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(2) Über die Festsetzung des Grundbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im Sportverein sport live e.V.. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats wird der volle Monat, ab dem 16. des Monats wird der halbe Beitrag des laufenden Monats berechnet.

(3) Die Änderung der Beitragshöhe z.B. auf Grund des Alters werden zum 1. des Folgemonats gültig.

(4) Das Fernbleiben vom Vereinssport befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Grundbeitrag pro Quartal

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.....6,00 € (neu 7,00 €)

Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.....12,00€ (neu 15,00 €)

Erwachsene.....18,00 € (neu 21,00 €)

Ehrenmitglieder..... 0,00 €

Vereinsmitglieder Rehasport mit genehmigter VO..... 3,00€

Vereinsmitglieder ohne aktive Sportteilnahme.....2,00€

(2) Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem **Grundbeitrag** und dem **Spartenbeitrag** zusammen. Über die Höhe des Spartenbeitrages befindet die jeweilige Spartenversammlung.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Für jede Form der Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist, beim Vereinsvorstand einzureichen.

- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Zahlung von Vereins- und Spartenbeiträgen sowie Umlagen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Voraussetzung ist, dass durch regelmäßige Teilnahme, Übungsfleiß und Zuverlässigkeit bei Vereinsveranstaltungen das Vereinsmitglied, die Vergünstigung gerechtfertigt ist. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen. Entfallen die Gründe für die Ermäßigung, ist ab dem Zeitpunkt der anteiligen Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Schnupperpass und Anmeldung

- (1) Mit dem Schnupperpass haben Sie die Möglichkeit unser Angebote unverbindlich und kostenlos zu testen, **wenn im Anschluss eine Vereinsmitgliedschaft abgeschlossen wird.**
- (2) Die Schnupperzeit beträgt bei uns 4 Wochen.
- (3) **Sollten Sie kein Vereinsmitglied werden, berechnen wir Ihnen pro Teilnahme 5,00 €.**

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Vereinsbeitrag (Grund- und Spartenbeitrag) wird mit der Aufnahmebestätigung durch den Vereinsvorstand des sport live e.V. fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich und werden ausschließlich per Lastschrift erhoben.
- (3) Ausnahmen regelt diese Beitragsordnung.
- (3.1) **Rehasport mit genehmigter VO**
fällig Eintrittsdatum bis 31.12. sofort, Folgejahr am 15.01. für das ganze Jahr
- (3.2) **Vereinsmitglieder ohne aktive Sportteilnahme**
fällig Eintrittsdatum bis 31.12. sofort, Folgejahr am 15.01. für das ganze Jahr
- (4) Wird der Vereinsbeitrag nicht gezahlt, so kann der sport live e.V., wegen Zahlungsrückständen mit mehr als einem Monat trotz Mahnung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Erstattungen

- (1) Die Vereinsbeiträge **nach § 2 dieser Beitragsordnung** sind Quartalsentgelte und beziehen sich auf den Zeitraum eines Quartals. (§2). Schulferien, **gesetzliche Feiertage und bewegliche Ferientage** begründen keine Erstattung.
- (2) Gelegentliche Stundenausfälle (z. B. kurzfristige Erkrankungen, bewegliche Ferientage) und von Mitgliedern nicht in Anspruch genommene Übungsstunden begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Vereinsbeitrages.
- (3) Fällt der Vereinssport aus Gründen, die der Sportverein sport live e.V. zu vertreten hat, außerhalb der Ferien, **sonstiger Wochenfeiertage und bewegliche Ferientage** mehr

als dreimal hintereinander aus, so wird, der Vereinsbeitrag für den betreffenden Zeitraum zurückerstattet.

(4) Für die Dauer des ruhenden Nutzungsverhältnisses (z. B. Auslandsaufenthalte, Schüleraustausch; usw.) fallen keine Vereinsbeiträge an.

(5) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Vereinsbeiträge im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn das Vereinsmitglied krankheitsbedingt mindestens vier Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Beitragsordnungen außer Kraft.

Stralsund, den 09.07.2015

Arndt Melms, Vereinsvorsitzender